

## Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht



---

Geschäfts-Nr.: FF130016-L / Z1

Mitwirkend: Bezirksrichterin Dr. iur. C. Bühler  
Gerichtsschreiber lic. iur. S. Betschmann

### Verfügung vom 23. Januar 2013

in Sachen

Oliver L., geboren am ...  
...  
...  
...  
Poststelle: Adresse: c/o Psych. Universitätsklinik Zürich, Lenggstrasse 31, Postfach 1931, 8032 Zürich,  
Beschwerdeführer

betreffend **Fürsorgereische Unterbringung**

- 2 -

**Nach Einsicht in**

- das vom Verein Psychex eingereichte Entlassungsgesuch vom 23. Januar 2013 betreffend den Beschwerdeführer, worin der Verein Psychex unter anderem die Bestellung von RA. [Name] verlangt und auf "Vollmacht beiliegend und unterwegs" verweist (act. 1),
- die Vollmacht des Beschwerdeführers des Beschwerdeführers vom 21. Januar 2013, worin er den Verein Psychex, die erwähnten Mitarbeiterinnen sowie die erwähnten Rechtsanwälte zu allen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten mit dem Recht, StellvertreterInnen zu ernennen, bevollmächtigt (act. 2),
- die nachgereichte Vollmacht, welche mit derjenigen vom 21. Januar 2013 identisch ist, worin nach der Unterschrift des Beschwerdeführers der Zusatz "RA [Name]", das Datum 23. Januar 2013 und die Unterschrift von Nana Schönenberger angebracht wurden (act. 5),

**in der Erwägung, dass**

RA [Name] zwar vom Verein Psychex als Vertreterin des Beschwerdeführers bezeichnet wurde, sie jedoch in der Vollmacht unter den aufgelisteten Rechtsanwälten nicht aufgeführt ist (act. 2),

weder eine direkte Vollmacht des Beschwerdeführers an RA [Name], noch eine rechtsgültige Substitutionsvollmacht vorliegt, wurde doch in der nachgereichten Vollmacht einfach ihr Name hinzugeführt und von Nana Schönenberger, einer Mitarbeiterin, welche nicht Rechtsanwältin ist, unterschrieben (act. 5),

deshalb dem Verein Psychex Gelegenheit einzuräumen ist, eine rechtsgültige Vollmacht des Beschwerdeführers an RA [Name] oder eine rechtsgültige, durch einen in der Vollmacht aufgeführten Rechtsanwalt unterzeichnete Substitutionsvollmacht einzureichen, oder einen der aufgeführten

- 3 -

Rechtsanwälte zu bezeichnen, welcher den Beschwerdeführer persönlich vertreten soll, wobei bei Säumnis angenommen würde, der Beschwerdeführer werde von weder von einem der in der Vollmacht vom 21. Januar 2013 aufgeführten Rechtsanwälte, noch von RA ... vertreten,


**wird verfügt:**

1. Dem Verein Psychex wird Frist bis Donnerstag, 24. Januar 2013, 14.00 Uhr, angesetzt, um eine rechtsgültige Vollmacht des Beschwerdeführers an RA ... oder eine rechtsgültige Substitutionsvollmacht einzureichen, oder einen der in der Vollmacht vom 21. Januar 2013 aufgeführten Rechtsanwälte zu bezeichnen, welcher den Beschwerdeführer persönlich vertreten soll, wobei bei Säumnis angenommen würde, der Beschwerdeführer werde von weder von einem der in der Vollmacht vom 21. Januar 2013 aufgeführten Rechtsanwälte, noch von RA ... vertreten.
2. Schriftliche Mitteilung an den Verein Psychex sowie an den Beschwerdeführer je per Fax gegen Empfangsschein.

Zürich, 23. Januar 2013

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH  
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Gerichtsschreiber:

  
iur. S. Betschmann

1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
PC 87-517871-4  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)



8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71  
PC 80-39103-2  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

23. Januar 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per Fax

Haftprüfungsrichterin Bühler

BGZ

**FF130016**

In Sachen

**O. L.**, Psych. Anstalt Burghölzli

verteidigt durch uns

gegen

**Psych. Anstalt Burghölzli**

betr. Art. 5 EMRK, FU

wird der Empfang der heutigen Verfügung bestätigt.

Art. 312 StGB lautet wie folgt:

*Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

In der heutigen Eingabe hat der Verein neben der sofortigen Entlassung unseres Klienten die Bestellung von RA X.Y. zur unentgeltlichen Rechtsbeiständin (URB) verlangt. In der Verfügung droht nun die Richterin Bühler, sie werde davon ausgehen, unser Klient werde von keiner AnwältIn vertreten, falls nicht die Substitution durch eine der auf der Vollmacht aufgeführten AnwältInnen nachgereicht werde. Dem den Fall instruierenden Vereinsmitglied Nana Schönenberger wird ohne die geringste Begründung die Berechtigung abgesprochen, eine AnwältIn in die Vollmacht unseres Klienten zu substituieren.

Hirnverbrannt und ein klarer Fall von Amtsmissbrauch.

Zunächst ist zu sagen, dass der Verein im Verlauf des letzten Vierteljahrhunderts insgesamt mehrere Tausend Haftprüfungsklagen auf die Pulte der zuständigen Haftprüfungsgerichte hat sausen lassen, wobei diese die darin bezeichneten VerteidigerInnen regelmässig ins Verfahren einbezogen haben, ohne eine förmliche Substitution zu verlangen.

Wer sind nun die Idioten? Die Richter, welche keine Substitution verlangen oder die einzigartige Frau Bühler, welche darauf besteht?

Falls sie über das Begehren, RA X.Y. sei zur URBin zu bestellen, nicht entscheiden will, macht sie sich eines Verbrechens gegen das in Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerte Menschenrecht auf einen Entscheid über dieses Begehren schuldig. Dass die Richterin Beamte im Sinne des Gesetzes ist, steht ausser Frage, ebenso dass sie ihr Amt missbraucht und dass das Verbrechen gegen das Menschenrecht ein Nachteil im Sinne der Strafbestimmung darstellt. Damit ist die Straftat vollendet.

Nicht genug damit.

Die Vollmacht lautet wie folgt:

*Ich bevollmächtigte ... Nana Schönenberger ... zu allen Rechtshandlungen einer oder eines Generalbevollmächtigten mit dem Recht, StellvertreterInnen zu ernennen.*

Da nicht auszuschliessen war, dass es sich bei Frau Bühler um eine Person handelt, welche zu verschrobenen Ansichten neigt, hat unser Mitglied Nana Schönenberger Nachsicht walten lassen und auf telefonische Bitte des Gerichtsschreibers RA X.Y. entgegenkommender- und überflüssigerweise in ihre Vollmacht substituiert.

Warum nun um alles in der Welt soll eine NichtanwältIn, welche von einem Klient ausdrücklich bevollmächtigt wird, eine AnwältIn in ihre Vollmacht zu substituieren, dazu nicht legitimiert sein?

Falls die Richterin meint, eine solche Aktion falle unter das Anwaltsmonopol im Sinne von Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO, befindet sie sich in doppelter Hinsicht auf dem Holzweg.

Zum einen wäre dies ein Rückfall in die Formaljurisprudenz wie im alten Rom: Da ja mit der Substitution gerade eine Rechtsanwältin im Sinne der Prozessbestimmung ins Rennen geschickt wird, wird dem Anwaltsmonopol *in optima forma* Genüge getan.

Zum anderen scheint Frau Bühler bezüglich der neuen Bestimmungen noch nicht ganz sattelfest zu sein, sodass wir ihr jetzt ein bisschen Nachhilfeunterricht erteilen müssen. Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO wird durch die *lex specialis* des Art. 405e Abs. 4 ZGB derogiert:

*Die gerichtliche Beschwerdeinstanz hört die betroffene Person in der Regel als Kollegium an. Sie ordnet wenn nötig deren Vertretung an und bezeichnet als Beistand oder Beiständin eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.*

Damit gilt das Anwaltsmonopol im Bereich der Verteidigung Zwangspsychiatrnisierter schlicht und einfach nicht.

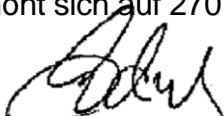
Dass es sich beim Vereinsmitglied Nana Schönenberger um eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person handelt, ergibt sich aus der Tatsache, dass sie seit bereits 15 Jahren beim Verein PSYCHEX mitarbeitet, vollamtlich für sämtliche Anliegen - auch fürsorgerische - der Vereinsklientel zuständig ist und unzählige Haftprüfungsklagen hängig gemacht hat.

Die Tatsache, dass sie sogar als Beiständin auftreten kann und sie obendrein von unserem Klienten als Person des Vertrauens gemäss Art. 432 ZGB beigezogen worden ist (cf. Vollmacht), illustriert das Hirnverbrannte an der Verfügung vollends.

Falls die Richterin RA X.Y. gestützt auf das URB-Begehren und die Substitution von Nana Schönenberger nicht als Verteidigerin ins Verfahren einbezieht, werden wir ihren amtsmissbräuchlichen Entscheid mit Beschwerde aufs Korn nehmen und im dortigen Verfahren gestützt auf § 167 GOG verlangen, dass gegen die Fehlbare Anzeige erstattet wird.

Wir verlangen ausdrücklich, dass uns alle in der Sache ergehenden weiteren Verfügungen und Entscheide ebenfalls eröffnet werden.

Der entschädigungspflichtige Aufwand des Vereins erhöht sich auf 270 Minuten.

  
RA Edmund Schönenberger